

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 27.

Sonntag den 27. Januar.

1867.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 4 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 24. December 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Jahre 1846 gebornen, die wegen Maßlänge oder die wegen zeitlicher Untauglichkeit in Gemäßheit der §§. 1. und 8. des Gesetzes vom 23. Februar 1864 bei der letzten Aushebung und die als Familienernährer zurückgestellte, so wie die bei den Aushebungen 1863, 1864 und 1865 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, ingleichen diejenigen aus frühern Altersklassen, welche ihrer Militairpflicht erweislich noch nicht genügt, sich **den 1. Februar d. J.** bei der Ortsbehörde anzumelden haben, sodann aber dieselben, mit Ausnahme der Familienernährer, der ärztlichen Untersuchung halber an den nachgenannten Tagen von früh 8 Uhr an, und zwar:

den 7. März d. J. zu Leipzig in der alten Waage aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Leipzig I., als: Abtnaundorf mit heitrem Blic, Anger, Baalsdorf, Crottendorf, Engelsdorf, Großpössa mit Forsthaus im Oberholze, Gildengossa, Hirschfeld, Holzhausen, Liebertwollwitz, Mölkau, Neuschönfeld, Neufellerhausen und Schönfeld;

den 8. März d. J. daselbst aus den Ortschaften des genannten Gerichtsamtes, als: Sellahausen, Neudnitz, Neureudnitz, Stünz, Stötteritz obern Theils und Stötteritz untern Theils;

den 9. März d. J. daselbst aus den übrigen Ortschaften des genannten Gerichtsamtes, als: Boltmarsdorf, Boltmarsdorfer Straßenhäuser, Zweinaundorf und Zudelhausen und aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Leipzig II., als: Bärnack, Böhlitz mit Ehrenberg, Breitenfeld, Burgau, Burghausen, Connewitz, Cospuben, Cröbern, Crostewitz, Döllitz mit Neudorf, Döfen und Eutritzsch;

den 11. März d. J. daselbst aus den Ortschaften desselben Gerichtsamtes, als: Gaußsch, Göbbschewitz, Göblitz, Großwiederitzsch, Großschöcher, Gundorf mit Neuscherbitz, Hänichen, Kleinwiederitzsch, Kleinschöcher, Lauer, Leutzsch, Lindenthal, Pössa, Pöschena und Marktleberg mit Auenhain;

den 12. März d. J. daselbst aus den Ortschaften desselben Gerichtsamtes, als: Lindenau, Mödern, Detsch, Plagwitz, Pödelwitz, Probitzhaida, Quaschnitz, Raschwitz, Schleusig, Schönau, Seehausen, Stahmeln, Wachau, Wahren und Windorf;

den 13. März d. J. daselbst aus dem noch übrigen Orte des Gerichtsamtes Leipzig II. Thonbergstraßenhäuser mit Thonberg und aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Taucha einschließlich der Stadt Taucha;

den 14. März d. J. daselbst aus den Ortschaften des Gerichtsamtes Markranstädt, einschließlich der Stadt Markranstädt und den Schülern der Kunstakademie und der Thomas-, Nicolai- und Handelsschule allhier;

den 15. März d. J. daselbst die auf der Universität zu Leipzig Studirenden;

den 16., 18., 19., 20., 21., 23., 26., 27. und 28. März d. J. daselbst aus der Stadt Leipzig, und zwar an jedem Tage eine verhältnismäßige Anzahl derselben,

sich vor der Königl. Aushebungs-Commission persönlich zu stellen haben und daß der Reclamations-Tag auf **den 1. April d. J.** festgesetzt worden ist, bis zu welchem Tage diejenigen Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfälligen Reclamationen bis Mittags 12 Uhr bei der Königl. Aushebungs-Commission, die sich zu dieser Zeit in Leipzig befindet, einzureichen haben, indem später eingebrachte Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 24. December 1866 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen gebornen Mannschaften, welche bei uns als Ortsobrigkeit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung, wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. Februar d. J.

auf dem Rathhause im Quartieramte 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des im §. 76 fg. des eingangs gedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Gebornen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Gebornen aber nach Sachsen gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben ebenfalls

Freitag den 1. Februar d. J.

in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.
Leipzig, den 19. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die bei der Recrutirung in den Jahren 1863, 1864 und 1865 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 24. December 1866 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der Recrutirung in den Jahren 1863, 1864 und 1865 in die bisherige Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, ingleichen die bei den Recrutirungen 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 in die Classe der Ernährer unter Controlle gestellten Mannschaften hiermit aufgefordert im Anmeldestermine

Freitag den 1. Februar d. J.

auf dem Rathhause 1 Treppe hoch im Quartieramte unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, den 19. Januar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.